

Menschenwürde

Arnulf von Scheliha: Menschenwürde

In den ethischen Debatten der Gegenwart spielt der Begriff der Menschenwürde wegen seiner exponierten Stellung im Grundgesetz eine hervorgehobene Rolle. In Artikel 1 Abs. 1 heißt es:

5 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Mit dieser Formulierung wird der Grundrechtsteil der Verfassung eingeleitet. Eine förmliche Definition oder Erläuterung des Begriffs wird dort aber nicht gegeben. Das Grundgesetz geht vielmehr von einer „nicht interpretierten These“ (Theodor Heuss)

10 aus, deren Inhalt eine grundlegende Wertentscheidung enthält, nämlich den Glauben an die Sonderstellung des Menschen in der Natur, die Vorstellung des Menschen als eines geistig-sittlichen Wesens, das sich und sein Leben selbstverantwortlich und in Freiheit bestimmt. Diese Annahme ist rational nicht zu beweisen,

15 sondern Ausdruck eines geistesgeschichtlich gewachsenen und durch historische Erfahrungen immer wieder erneuerten Bewusstseins vom absoluten Wert des menschlichen Lebens. [...]

20 Die Interpretation des Begriffs der Menschenwürde ist stets in Bewegung. Unstrittig ist der Begriffsinhalt. Die Anthropologie der Verfassung legt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, von seiner Freiheit in einer auf die Gemeinschaft bezogenen Weise Gebrauch zu machen. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Freiheitsqualität des „geistig-sittlichen Wesens“ nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe zur Geltung gebracht wird, sondern „Selbstentfaltung“ einschließt, die wiederum grundrechtlich und gesetzlich zu ermöglichen ist. Zugleich führt die grundlegende Ge-

25

30

35

40 meinschaftsgebundenheit des Menschen zur grundrechtlichen und gesetzlichen Einschränkung der Freiheit.

Diskutiert wird das Verhältnis des Satzes von der Menschenwürde zu den nachfolgenden Grundrechten. Auf der einen Seite wird der christliche Ursprung und Gehalt der Menschenwürde betont und dem Würde- und Lebensschutz ein Vorrang gegenüber den nachfolgenden Grundrechten zugemessen. Der mit Art. 1 GG verbundene Auftrag, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, teilt sich danach jedem nachfolgenden Einzelgrundrecht mit, das sich umgekehrt als Ausprägung und Präzisierung des Menschenwürdeprinzips darstellt. Dieser Vorrangstellung hat Matthias Herdegen widersprochen. Er betont den „Eigenwert der verfassungsrechtlichen Verbürgung von Freiheits- und Gleichheitsrechten“ (vgl. Maunz/Dürig 2003, Rn 19). Er lasse sich – wie in anderen Verfassungen auch – unabhängig von dem Menschenwürde-Artikel entfalten. Die christliche Vorprägung des Begriffs hat daher für die systematische Entfaltung der grundrechtlichen Freiheiten eher marginale Bedeutung. Sodann wird auf die Grundrechtskollisionen verwiesen, die bekanntlich Anlass und Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung seien. [...]

45

50

55

60

65

Ein zweiter Diskurs betrifft ethische Grenzfragen, die sich am Lebensbeginn und am Lebensende stellen. Sie werden politisch diskutiert mit dem Ziel, dass verbindliche Regelungen getroffen werden. [...]

70

Loccumer Pelikan 1/14, S. 3